

ten vom 25^{ten} Julius und 29^{ten} November 1777, vom 28^{ten} Junius 1791, (Cod. Aug. 2^{te} Fortf. 2^{ter} Th. S. 901, S. 23 und S. 73) ingleichen wegen Verzährung der Zinsen und Capitalien, in den Generalverordnungen vom 12^{ten} November 1763 und 19^{ten} October 1765, (Cod. Aug. 1^{ste} Fortf. 2^{ter} Th. S. 306. und ibid. 1^{ste} Th. S. 1335) so wie in der Verordnung Unserer Landesregierung vom 6^{ten} October 1824 (Ges. Samml. v. J. 1824 S. 195) verordnet ist; sondern Wir können auch geschehen lassen, daß dergleichen, der gedachten neuen Anleihe halber, zu creirende Scheine zu Cautionen angewendet, so wie daß Gelder, welche bedormundeten Personen oder pias causis zustehen, in solchen Scheinen angelegt werden.

Es haben sich daher hiernach Unsere Collegien, die Dicastrien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 6^{ten} März 1830.

Dr. C. J. Eisenstuck.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 16^{ten} März 1830;